

Niederschrift über die 32. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 29. November 2017, im Fichtenhofsaal des Landesvereins für Innere Mission, An der Kirche 6, 24635 Rickling

TOP 1 Gottesdienst

Die Tagung beginnt um 09.00 Uhr im Sitzungssaal mit einem geistlichen Impuls von Pastorin Simone Bremer und einem Lied.

TOP 2 Präliminarien

TOP 2a Begrüßung und Grußworte

Präses Ina Koppelin setzt die Kirchenkreissynode fort und dankt Pastorin Bremer, dem Catering-Team des Landesvereins für Innere Mission sowie der Verwaltung für die Organisation.

Gemäß Geschäftsordnung werden Stephan Rohwer und Andreas Köpp (Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung) als Schriftführende berufen und per Akklamation durch die Synodalen bestätigt.

Die Präses gibt den Ablauf des Tages bekannt.

Sie begrüßt Propst Thomas Lienau-Becker, Propst Stefan Block, Propst Kurt Riecke, alle Gäste, insbesondere Pastorin Nicole Thiel vom Landeskirchenamt, die anwesenden Synodalen sowie die Vertreter der Altholsteiner Presse.

Pastor Voß verliest das Grußwort des Bischofs Gothart Magaard.
Ein weiteres Grußwort von Pastor Kalkowski wird angekündigt.

TOP 2b Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Es sind 89 Synodale anwesend. Damit ist die Synode beschlussfähig. Während der Tagung stoßen einige Synodenmitglieder dazu.

TOP 2c Verpflichtungen und Gelöbnis

Kerstin Geier, Jugenddelegierte, und Michael Dücker, erstmals Teilnehmende der Kirchenkreissynode, werden verpflichtet.

Vizepräses Horst Kunow trägt das Gelöbnis vor. Die zu Verpflichtenden bestätigen der Präses durch Handschlag mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

TOP 2d Genehmigung der Tagesordnung

Es wurden keine Fragen eingereicht. Folgende Tagesordnung ohne TOP 3 wird *einstimmig* beschlossen:

1. Begrüßung / Lied
2. Präliminarien
3. Fragestunde

4. Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates mit Aussprache
5. Bildung Pröpstewahlausschuss
6. Wechsel Trägerschaft Kindertagesstätten
7. Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode
8. Jahresrechnung 2016
9. Haushalt 2018
10. Bericht aus der Synode der Nordkirche
11. Mitteilungen / Verschiedenes
12. Abschlussbericht des Synodenpräsidiums
13. Gottesdienst mit Abendmahl

TOP 3 Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 4 Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates mit Aussprache

Der am 31.08.2018 offiziell aus dem Dienst scheidende Propst Thomas Lienau-Becker hält seinen letzten Bericht als Vorsitzender des Kirchenkreisesrates. In seinem Bericht geht er unter anderem darauf ein, dass es schon jetzt und in Zukunft immer schwieriger wird, vakante Pfarrstellen zu besetzen. Er betont die Bedeutung der Förderung von Mitarbeitenden und die Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit. Ein weiteres großes Arbeitsfeld war und ist die Sicherung von Finanzmitteln und Ressourcen. Der Bericht liegt den Synodalen in Schriftform vor und wird der Ur-Niederschrift als Anlage beigefügt.

In der anschließenden Aussprache werden Themen wie Pastorenausbildung, Fachkräftemangel, personelle Ausstattung der Kirchengemeinden insbesondere mit qualifizierten Verwaltungskräften sowie Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker diskutiert. Kirche als Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden wird hervorgehoben. Der sich neu konstituierenden Synode wird empfohlen, eine Synodentagung zum Thema Mitarbeitende / Ehrenamtliche des Kirchenkreises festzusetzen.

Der Bericht von Propst Lienau-Becker wird mit Dank zur Kenntnis genommen.

Vizepräsident Horst Kunow übernimmt die Leitung

TOP 5 Bildung Pröpstewahlausschuss

Angesichts des Ausscheidens von Propst Thomas Lienau-Becker aus seinem Amt ist für seine Nachwahl ein Pröpstewahlausschuss zu bilden. Dieses Gremium sichtet Bewerbungen und schlägt geeignete Kandidatinnen / geeignete Kandidaten für eine Wahl durch die Synode vor. Ralf Stolte, Verwaltungsleiter des Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, gibt Informationen zur Zusammensetzung und Aufgaben des Pröpstewahlausschusses. Ein entsprechender Auszug aus dem Pröpstegesetz wird per Beamer an die Leinwand projiziert.

Es sind sieben Mitglieder (vier Ehrenamtliche, zwei Pastorinnen / Pastoren und eine

hauptamtliche / ein hauptamtlicher Mitarbeiter) zu wählen. In gleicher Anzahl sind Vertreter und Vertreterinnen zu wählen, die nach Maßgabe ihrer Statuseigenschaft und der auf sie entfallenen Stimmzahl die Vertretung wahrnehmen oder in den Pröpstewahlausschuss nachrücken, wenn ein Mitglied ausgeschieden oder an der Mitwirkung gehindert ist.

Die Synodenmitglieder sprechen sich *mehrheitlich, bei wenigen Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen* für einen Wahlgang aus, in dem sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder zu wählen sind.

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten schlägt der Vorsitzende des Wahlausschusses, Wolfgang Kruska, vor:

Ehrenamtliche: Arne Gattermann, Matthias Gemmer, Ina Koppelin, Astrid Schneider-Ziemssen und Susanne Wölfel.

Pastorinnen / Pastoren: Pastor Sascha Lohmann, Pastorin Elvira Schlott, Pastorin Anke Wolff-Steger und Pastor Dr. Matthias Wünsche.

Mitarbeitende: Iris Bendzuk, Andrea Steinhagen und Maike Zimmermann.

Weitere Kandidaten und Kandidatinnen werden von den Synodalen mit der erforderlichen Unterstützung benannt:

Ehrenamtliche: Dr. Beate Jentzen, Margrit Bonde, Kirsten Kock

Pastorinnen/Pastoren: Pastor Henry Koop

Die Vorschlagsliste wird geschlossen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich für die Kandidatur in den Pröpstewahlausschuss bereit und stellen sich vor. Die Zustimmung des entschuldigenden Pastor Dr. Matthias Wünsche liegt vor. Propst Lienau-Becker stellt ihn vor.

Gewählt wird durch Stimmzettel.

Vizepräses Horst Kunow stellt die Abgabe der Stimmzettel fest und schließt den Wahlgang.

Es wurden 91 Stimmzettel abgegeben. Alle abgegebenen Stimmzettel sind gültig.

Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten folgende Stimmzahl:

| | |
|---------------------------|----|
| Ehrenamtliche | |
| Arne Gattermann | 38 |
| Margrit Bonde | 30 |
| Matthias Gemmer | 51 |
| Dr. Beate Jentzen | 27 |
| Kirsten Kock | 35 |
| Ina Koppelin | 67 |
| Astrid Schneider-Ziemssen | 21 |
| Susanne Wölfel | 30 |

| | |
|-----------------------|----|
| Pastorinnen/ Pastoren | |
| Pastor Henry Koop | 14 |

| | |
|-----------------------------|----|
| Pastor Sascha Lohmann | 45 |
| Pastorin Elvira Schlott | 45 |
| Pastorin Anke Wolff-Steger | 42 |
| Pastor Dr. Matthias Wünsche | 21 |

| | |
|-------------------|----|
| Mitarbeitende | |
| Iris Bendzuk | 35 |
| Andrea Steinhagen | 28 |
| Maike Zimmermann | 27 |

Angesichts der Stimmgleichheit bei den Ehrenamtlichen Margrit Bonde und Susanne Wölfel als Stellvertretende wird eine Stichwahl erforderlich.

Nach Auszählung der Stimmen der Stichwahl gibt Vizepräsident Horst Kunow das Ergebnis bekannt:

Von den abgegebenen 86 Stimmzetteln sind 2 Stimmzettel ungültig. Die Stichwahl ergibt folgendes Ergebnis:

| | |
|----------------|------------|
| Magrit Bonde | 34 Stimmen |
| Susanne Wölfel | 50 Stimmen |

Als ordentliche Mitglieder sowie Stellvertreterinnen / Stellvertreter in den Propstewahlausschuss sind gewählt:

Ehrenamtliche:

Ordentliche Mitglieder: Ina Koppelin, Matthias Gemmer, Arne Gattermann und Kirsten Kock
Vertreterinnen / Vertreter: 1. Susanne Wölfel, 2. Margrit Bonde, 3. Dr. Beate Jentzen, 4. Astrid Schneider-Ziemssen

Pastorinnen / Pastoren:

Ordentliche Mitglieder: Pastor Sascha Lohmann und Pastorin Elvira Schlott
Vertreterinnen / Vertreter: 1. Pastorin Anke Wolff-Steger, 2. Pastor Dr. Matthias Wünsche

Mitarbeitende:

Ordentliches Mitglied: Iris Bendzuk
Vertreterin: Andrea Steinhagen.

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 6 Wechsel Trägerschaft Kindertagesstätten

Propst Kurt Riecke bringt die Vorlage ein.

Die Anträge der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst, der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster und der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel sind form- und fristgerecht eingegangen. Finanzierungsverträge bzw. Förderbescheide beinhalten trotz regionaler Besonderheiten keine besonderen Vertragsbestandteile. Betriebsgenehmigungen sind (neu) zu beantragen.

Beschluss:

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag
 - a) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst** mit Beschluss vom 22.03.2017 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01.01.2018 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises anzunehmen.
 - b) der **Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster** mit Beschluss vom 20.04.2017 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01.01.2018 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises anzunehmen.
 - c) der **Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Kiel** mit Beschluss vom 07.06.2017 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätten zum 01.01.2018 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises anzunehmen.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen der bisherigen Träger im Hinblick auf deren Kindertagesstätten und des dort beschäftigten Personals ein.
Der Kirchenkreis übernimmt zum 01.01.2018 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätten in den o.g. Kirchengemeinden.
3. Im Falle, dass die Kirchengemeinde nicht Eigentümerin des Gebäudes ist, erhält der tatsächliche Eigentümer die Miete in der Höhe, die der Finanzierungsvertrag mit der jeweiligen Kommunalgemeinde / Stadt vorsieht.
4. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, alle Folgekosten zu übernehmen, die sich aus zum Zeitpunkt der Übernahme festgestellten Baumängel und fehlenden Betriebsgenehmigungen ergeben.
Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen beschlossen.

Präses Ina Koppelin übernimmt die Leitung

TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode

Vizepräses Horst Kunow bringt die Vorlage ein.

Zum einen machen die Bestimmungen der Nordkirche Änderungen in der Geschäftsordnung notwendig. Grundlage dieser vorliegenden geänderten Fassung der Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Verfassung der Nordkirche. Zum anderen sollen bisherige Erfahrungen der Kirchenkreissynode in etwaige Änderungen einfließen. Eine Arbeitsgruppe

hat sich mit dieser Aufgabe befasst und macht den anliegenden Vorschlag. Zur Arbeitsgruppe gehörten Margrit Bonde, Rudolf Görner, Präses Ina Koppelin, Dr. Christian Kuhlmann, Vizepräses Horst Kunow, Michael Rapp und Ralf Stolte.

Ralf Stolte erläutert die Änderungen anhand einer Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung. Nach den Beratungen sind ggf. Formulierungen im Beschlussvorschlag zu ändern. Über die Paragraphen wird einzeln abgestimmt.

Zuvor weist die Präses auf eine Änderung im Beschlussvorschlagtext hin. Das Wort „anliegende“ wird geändert in „anliegenden“. Die Worte „ ... neue Fassung der ...“ werden ersetzt durch die Worte „ ... Änderung zur ...“.

Allgemein gelten Änderungen der Worte „Vorsitzende“ und „Kirchenkreisvorstand“ in „Präses“ und „Kirchenkreisrat“.

Einstimmig beschlossen

Zu § 1 Synodale

Im 2. Absatz werden nach den Worten „ ...Wahlperiode vor ...“ die Worte „der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst“ eingefügt.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen beschlossen

Zu § 2 Einberufung

Im zweiten Satz des 1. Absatzes wird „ein Drittel“ in „ein Viertel“ geändert. Außerdem wird zwischen den Worten „der“ und „beantragen“ die Worte „... Kirchenkreisrat oder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ...“ hinzugefügt.

Im 1. Satz des 2. Absatzes werden nach dem Wort „wird“ folgende Worte hinzugefügt:

„ ...zu ihrer konstituierenden Sitzung durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst...“.

Einstimmig beschlossen

Zu § 4 Teilnahme

Arne Gattermann stellt den Antrag, in Absatz 1, Satz 2 das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „frühestmöglich“ zu ersetzen. Der Antrag erhält weniger als 10 Unterstützungen und wird daher nicht angenommen.

Prof. Dr. Ludwig Steindorff stellt den Antrag, in Absatz 1, Satz 2 das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „gehalten“ zu ersetzen. Der Antrag erhält mehr als 10 Unterstützungen. Der Antrag wird *mehrheitlich bei 0 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen* abgelehnt.

Der 2. Satz des 1. Absatzes lautet wie folgt:

„Sie sind verpflichtet, ihre Teilnahme oder Verhinderung an den jeweiligen Tagungen unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen.“

Mehrheitlich bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

Die Absätze 3 und 4 werden dem Paragraphen hinzugefügt. Sie lauten folgendermaßen:

Absatz 3

Eine zeitweise Vertretung ist nicht zulässig

Absatz 4

Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen

Abstimmung über den vollständigen § 4 der Geschäftsordnung

§ 4 Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Teilnahme oder Verhinderung an den jeweiligen Tagungen unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen.

(2) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder später erscheinen, melden sich beim Präsidium ab bzw. an.

(3) Eine zeitweise Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

Einstimmig beschlossen

Zu § 6 Präsidium

Dieser Paragraph wird aus den ehemaligen §§ 6 und 7 zusammengefasst und erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Präsidium

(1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.

(2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Einstimmig beschlossen

Aufgrund der Zusammenfassung der §§ 6 und 7 (alt) wird die Reihenfolge der lfd. Nummerierungen der Paragraphen entsprechend angepasst.

Zu § 13 Ordnungsbefugnisse

Nach dem 1. Satz im 1. Absatz wird ein 2. Satz hinzugefügt. Dieser lautet:

„Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.“

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen

Zu § 14 Redeordnung

Im 1. Satz des 1. Absatzes werden nach dem Wort „Synodalausschüssen,“ die Worte „die in die Kirchenkreissynode entsandten Jugenddelegierten und die Leiterin bzw. der Leiter der

Kirchenkreisverwaltung“ hinzugefügt.
Einstimmig beschlossen

§ 16 Einbringung

Im 2. Satz des 1 Absatzes wird nach dem Wort „durch“ die Worte „eine Beauftragte bzw.“ hinzugefügt.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

§ 17 Beratung von Beschlüssen erhält folgenden Wortlaut:

Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. Sodann erfolgen eine Einzelberatung und eine Einzelabstimmung über jeden selbstständigen Teil der Vorlage. Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

§ 22 Wahlen

Das Wort „Wahlausschuss“ im 1. Absatz wird geändert in „Nominierungsausschuss“

Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen

§ 23 Fragestunde

Bleibt unverändert (s. alte Fassung).

§ 24 Bildung von Ausschüssen

Im Absatz 2 wird das Wort „Wahlausschuss“ in das Wort „Nominierungsausschuss“ geändert.

Einstimmig beschlossen

§ 25 Verfahren

Der bisherige Absatz 6 entfällt.

Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Nach eingehender Beratung und Einzel-Abstimmungen ergeht folgender

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt die anliegenden Änderungen zur Geschäftsordnung für die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

Einstimmig beschlossen

Die verabschiedete Fassung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

TOP 8 Jahresrechnung 2016

Pastor Christian Dahl führt in die Thematik ein. Er blickt zunächst zurück auf zwei Jahre kaufmännische Buchführung. Er weist unter anderem auf den guten Vermögensbestand hin und erläutert die im Teil B des Beschlussvorschlags genannten Auflagen des Prüfungsberichtes. Fragen zum Defizit im Abrechnungsbereich 3 des Haushaltes sowie zur Problematik der finanziellen Situation der Friedhöfe, die sich aus den eingenommenen Gebühren selbst zu finanzieren haben, werden beantwortet. Dazu wird dem stellvertretenden Verwaltungsleiter, Volker Moritz, mit Zustimmung der Synode das Wort erteilt. Darüber hinaus teilt Propst Stefan Block mit, dass sich eine eingesetzte Arbeitsgruppe mit dem Thema Zukunft der Friedhöfe beschäftigt und demnächst wieder tagen wird.

Festgestellt werden die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenanordnungen, der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie das Einhalten der Bestimmungen bei der Ausführung des Haushaltsplanes sowie sonstiger Anweisungen und Beschlüsse.

Beschluss

Der Kirchenkreissynode liegt das Jahresabschlussergebnis mit der Bilanz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 65.620.717,18 € vor. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche (RPA) mit Bericht vom 21.09.2017 werden folgende Beschlüsse gefasst:

- A) Die Kirchenkreissynode beschließt, das Jahresabschlussergebnis 2016 wie folgt festzustellen:

Abrkrs 00: **Kirchenkreisverwaltung**

| | |
|---|-------------|
| Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 52.206,40 € |
| Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00 € |

Abrkrs 01: **Finanzverteilung**

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung,

Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern)

| | |
|---|--------------|
| Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 490.781,81 € |
| Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00 € |

Abrkrs 03: **Kirchenkreis**

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk

Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.)

| | |
|---|--------------|
| Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 345.035,86 € |
| Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00 € |

Abrkrs 05: **Kirchenkreis**

(Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertages-
einrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.)

| | |
|---|-------------|
| Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 16.869,65 € |
| Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00 € |

Abrkrs 10: **Kirchenkreis**

(Immobilienwirtschaft)

| | |
|---|--------------|
| Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 454.078,16 € |
| Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00 € |

B) Die Kirchenkreissynode fasst zu den im Prüfungsbericht enthaltenen Auflagen folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2016 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung mit Auflagen abgenommen.

1. Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2016 gemäß § 19 Absätze 1 und 3 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) mit folgenden Auflagen Entlastung erteilt:

- a. Die Entlastung des Jahresabschlusses 2016 erfolgt vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse zur Bilanzierung und Bewertung der Grundstücke und Gebäude anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt.
Die Prüfung der Bilanzierung und Bewertung der Grundstücke und Gebäude wurde nicht in die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 einbezogen. Die Prüfung vorgenannter Bilanzposten erfolgt anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 unter Einbeziehung der von der Kirchenkreissynode mit Beschluss vom 31.05.2017 beschlossenen Auflagen (TOP 6 Teil A) Buchstaben b. und c.).
- b. Das Vermögen und die Schulden werden in der Bilanz per 31.12.2016 teilweise fehlerhaft ausgewiesen. Die Korrekturen sind entsprechend der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bis zum Bilanzstichtag 31.12.2017 durchzuführen.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen werden nachträglich genehmigt.

Mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 10 Enthaltungen beschlossen

TOP 9 Haushalt 2018

Matthias Gemmer bringt den Haushalt 2018 des Kirchenkreises ein. Einleitend nimmt er

Bezug auf das gute Rücklagenvermögen des Kirchenkreises sowie einen Anstieg der Kirchensteuereinnahmen. Er ruft weiterhin auf zum sorgfältigen und umsichtigen Ausgabeverhalten auch angesichts rückläufiger Kirchenmitgliederzahlen. Dennoch ist die Arbeit in allen Bereichen des Kirchenkreises gesichert.

Pastor Christian Dahl, Vorsitzender des Finanzausschusses, bestätigt die gute finanzielle Ausstattung des Kirchenkreises. Der vorliegende Haushalt 2018 ist sorgfältig und gründlich geplant. Er richtet seinen Blick zudem auf die mittelfristige Finanzplanung, nach der zwar eine konstante Kirchensteuerentwicklung voraussagt, tendenziell aber die Verteilmasse an die Kirchengemeinden zurückgehen wird.

Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss richten einen Dank an die Verwaltung für die gute Vorbereitung.

Wortmeldungen / Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung, zur Veräußerung der Immobilie Am Alten Kirchhof 2 in Neumünster sowie zur Bedeutung von hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kirche werden zur Kenntnis genommen bzw. beantwortet. Propst Stefan Block berichtet über eine eingesetzte Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage beschäftigt, wie qualifizierte Kirchenmusiker in Kirchengemeinden mit entsprechenden tariflichen Entgelten gehalten werden können.

Die einzelnen Abrechnungskreise des Haushaltsplanes werden vorgestellt und erläutert. Nachfragen zu einzelnen Positionen werden beantwortet.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt die Feststellung des Haushaltes 2018.

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Haushalt 2018 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

| | | |
|------------|---|-----------|
| Abrkrs 00: | Kirchenkreisverwaltung | |
| | Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von | 379.400 € |
| | Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme | 0 € |
| Abrkrs 01: | Finanzverteilung (Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern) | |
| | Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von | 0 € |
| | Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme | 0 € |
| Abrkrs 03: | Kirchenkreis (Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.) | |
| | Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 262.000 € |

| | | |
|------------|---|-----------|
| | Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0 € |
| Abrkrs 05: | Kirchenkreis (Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertages- einrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.) | |
| | Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 198.200 € |
| | Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0 € |
| Abrkrs 10: | Kirchenkreis (Immobilienwirtschaft) | |
| | Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von | 250.500 € |
| | Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0 € |

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Daneben werden Teilhaushalte für das Kindertagesstättenwerk und die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

2. Finanzverteilung

- 2.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 01. Januar 2017 auf 34.584.400 € festgesetzt.
- 2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den
- | | |
|---------------------|--------------|
| Gemeinschaftsanteil | 17.824.600 € |
| Kirchenkreisanteil | 4.189.900 € |
| Gemeindeanteil | 12.569.900 € |
- 2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------------|--|
| - Kirchenkreis: | 25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse |
| - Kirchengemeinden: | 75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse |
- 2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------------------------|
| - | 5,0 v.H. der Kirchensteuer |
|---|----------------------------|

3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

- 3.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von 448.000 € zuzüglich Zinsen festgelegt.
- 3.2 Für die Kirchenkreisverwaltung, Kostenstelle 00.7650.00, werden Mittel in Höhe von 4.250.000 € bereitgestellt.
- 3.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01.6140.00, werden

- | | |
|--|-------------|
| Mittel in Höhe von bereitgestellt. | 8.431.000 € |
| 3.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Kostenstelle 01.9220.00, werden 5 % der Kirchensteuer, somit Mittel in Höhe von bereitgestellt. | 1.516.600 € |
| 3.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01.7660.00, werden Mittel in Höhe von bereitgestellt. | 150.000 € |
| 3.6 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden nach gesonderten Berechnungen bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen (nach Öffnungszeiten der Gruppen) und von den Friedhöfen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. | |
| 3.7 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. | |

4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/10)

Die Ausgaben der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Kostenstelle 05.2280.00) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2017 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

5. Gemeindeanteil

Für 2018 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

6. Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden.

Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € aufgenommen werden:

Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

Siehe Anlage im Haushaltsplan

7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen

werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

- Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO

- Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung).

Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

() JA

(X) NEIN

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

(X) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen. Für Baumaßnahmen erfolgt eine Zuweisung vom Kirchenkreis in Höhe von 200.000€ aus der allgemeinen Haushaltsausgleichsrücklage des Kirchenkreises.

12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Keine

13. Übertragbarkeit/ Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende

Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung von:

(X) ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle in Höhe von:

- Euro 5.000€ , jedoch nicht mehr als 20%

(X) dem Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss

15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03.09.15)

16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird für die Vorgänge der Ziffer 3.4.2. nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad

verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

| Anordnungsbefugt sind: | Einschränkungen | Unterschriftsprobe |
|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| 1. Vorsitz Propst Th. Lienau-Becker | ohne | _____ |
| 2. Stellvertr. Frau S. Wölfel | in Vertretung zu 1. | _____ |
| 3. Propst S. Block | in Vertretung zu 1. u.2 | _____ |
| 4. Propst K. Riecke | SB 03/ 05 | _____ |
| 5. Pastor Dr. Beckmann(ZeKiD) | SB 05/Kita-Werk | _____ |
| 6. Pastor L. Palme (ZeKiD) | in Vertretung zu 5. | _____ |
| 7. Frau Sündermann | Kita-Werk | _____ |
| 8. Frau Lohr | Kita-Werk | _____ |

Die Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

19. Beauftragung

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.

Jahresabschluss

20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO

20.1 Abrechnungskreis 00

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

20.2 Abrechnungskreis 01

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus

der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungsbereich 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage zuzuführen.

20.3 Abrechnungsbereich 05

Ein im Abrechnungsbereich 05 (Kirchenbereich ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungsbereich 03 (Kirchenbereich) abzurechnen.

20.4 Abrechnungsbereich 03

Ein im Abrechnungsbereich 03 (Kirchenbereich) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenbereichshaushaltsausgleichrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungsbereich 03 (Kirchenbereich) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenbereichshaushaltsausgleichrücklage auszugleichen.

20.5 Abrechnungsbereich 10

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungsbereich 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenbereich aus dem Abrechnungsbereich 03.

Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

21. Deckungsfähigkeit

21.1 Abrechnungsbereich 00

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungsbereich 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.2 Abrechnungsbereich 01

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungsbereich 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.3 Abrechnungsbereich 03

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungsbereiches 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungsbereiches 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungsbereich ausgenommen.

21.4 Abrechnungskreis 05

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.5 Abrechnungskreis 10

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.6 Ausschluss

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Punkten 3.5.2.1 und 3.5.2.5 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 95970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

22. Ausgabenwirksame Beschlüsse

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 10.000,-- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)

Die dem Haushaltplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen. Art und Höhe des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen und deren Deckungsmöglichkeiten sind noch nicht erstellt.

24. Stellenplan (nach § 4 KRHhFVO)

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:
kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln.

25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 65 Abs. 1 KGO in Verbindung mit § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Verwaltungszentrums in Kiel, Martensdamm 2 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 10 Bericht aus der Synode der Nordkirche

Michael Rapp und Pastor Christian Sievers berichten über die 17. und 18. Tagung der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Lübeck-Travemünde. Die Berichte, unterstützt durch eine PowerPoint Präsentation, werden zur Kenntnis genommen und sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 13 Mitteilungen / Verschiedenes

1. Präses Ina Koppelin berichtet von der 3. Land-Kirchenkonferenz. Die Konferenz stand im Zeichen der „Zukunft der Kirche in ländlichen Räumen des Sprengels Schleswig und Holstein“.

Mit diesem Link

<http://www.christianjensenkolleg.de/rueckblick-3-landkirchenkonferenz/#more-3229>

gelangt man zu Filmen aus Gemeinden, die Beispiele für gelingende Zusammenarbeit zeigen.

2. Die konstituierende 2. Altholsteiner Synode findet am 10.02.2018 statt. Der Ort steht noch nicht fest.
3. Eine Frage zur Praxis der Berufungen in die Synode wird von Propst Lienau-Becker beantwortet.
4. Vorschläge, sich rechtzeitig über Kandidaten zu informieren, die sich während der konstituierenden Sitzung der Synode am 10.02.2018 in die gem. Verfassung zu besetzenden Gremien zur Wahl aufstellen lassen möchten, werden zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen zur Vorbereitung dieser Synode einbezogen.

TOP 12 Abschlussbericht des Synodenpräsidiums

In einer von Sven Radestock moderierten Talkrunde mit Propst Stefan Block, Pastor Dr. Jens Beckmann, Präses Ina Koppelin und Dr. Beate Jentzen, wird auf achteinhalb Jahre Synodenarbeit zurückgeblickt. Gesprächspunkte waren die Gründung des Zentrums kirchlicher Dienste, der Einsatz für den Klimaschutz oder das Zusammenwachsen der ehemaligen Kirchenkreise Kiel und Neumünster.

Anhand einer Zusammenstellung statistisch erhobener Daten, begleitet von einer PowerPoint Präsentation, präsentiert Vizepräses Horst Kunow eine Rückschau über die zu Ende gehende Legislaturperiode.

Für das ehrenamtliche Engagement erhält jeder Synodale am Ende der Sitzung ein Heft, in dem auf die Amtszeit dieses Gremiums würdigend zurückgeblickt wird sowie einen ausschließlich für diesen Anlass gestalteten Kugelschreiber.

Gewürdigt wird die Arbeit folgender synodaler Gremien:

Kirchenkreisrat

Finanzausschuss

Umweltausschuss

Pfarrstellenentwicklungs-und Planungsausschuss (PEP)

Die langjährigen Synodenmitglieder Rudolf Görner und Wolfgang Keuffel werden nicht mehr in der nächsten Synode vertreten sein und werden vom Synodenpräsidium verabschiedet.

Nach einem abschließendem Dank für die intensive und engagierte Arbeit des Synodenpräsidiums durch den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates, Propst Thomas Lienau-Becker, wird die Synode mit einem Abendmahlgottesdienst in der Ricklinger Dorfkirche um 19.20 Uhr beendet.

Stephan Rohwer (Protokollführer)

Andreas Köpp (Protokollführer)

Ina Koppelin (Präses)